

Notizen

Die Altersversorgung des Handwerkers

Das Gesetz über die Altersversorgung des deutschen Handwerkers, das Reichsministerialrat Selske gestern verkündet hat, bedeutet unmittelbar vor Weihnachten ein Geschenk höchster Art für diesen wichtigen deutschen Berufsstand. Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten gerade der Handwerkerstand hinsichtlich seiner Altersversorgung schon in der Zeit vor dem Kriege, besonders aber in den schwierigen Jahren der Nachkriegszeit zu überwinden hatte. Das Gesetz stellt nunmehr auf dem Gebiet handwerklicher Altersversorgung eine umfassende Ordnung her.

Die Grundgedanken des Gesetzes sind: einmal die Versicherungsverpflichtung für alle Handwerker, wobei dem eingehen die Wahl zwischen Renten- und Kapitalversicherung freigestellt bleibt. Zum zweiten eine Umlage für die „Versicherungsunfähige“, bei denen wegen zu hohen Alters die Prämie zu hoch werden würde; die Teilung der Mittel für diese erfolgt je nach der Bedürftigkeit. Für die Versicherung des Handwerkers ergeben sich nach dem Gesetz folgende drei Möglichkeiten: 1. die Versicherung des selbstständigen Handwerkers bei der Angestelltenversicherung, 2. Rentenversicherung bei der Angestelltenversicherung nur mit einem halben Pflichtbeitrag, die andere Hälfte wird in Form einer Prämie zur Lebensversicherung gezahlt. Auf diese Weise wird eine Anwartschaft auf eine Rente wie auf eine Kapitalabfindung gesichert; für den Handwerker ist das unter Umständen besonders wertvoll. 3. volle Ablösung der Pflicht zur Rentenversicherung durch eine private Lebensversicherung.

Durch das Gesetz wird die Sicherung älterer und alter Handwerker vor wirtschaftlicher Not in ihrem letzten Lebensabschnitt erreicht. Diese Altersversorgung der Handwerker wird es ermöglichen, daß auch in diesem Berufsstand die älteren, nicht mehr recht arbeitsfähigen aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden können. Damit sichert die Altersversorgung zugleich für die Zukunft bessere Aufstiegsmöglichkeiten für die jüngeren Handwerker. So bedeutet das Gesetz eine außerordentliche Verbesserung der sozialen Lage des gesamten Handwerkerstandes.

Die deutsche Reichslotterie kommt

Beginn im Mai 1939 nach neuem Spiel- und Gewinnplan

Die Reichsregierung hat soeben ein Gesetz über die deutsche Reichslotterie beschlossen, durch das an Stelle der verschiedenen bisher nebeneinander bestehenden Staatslotterien eine einheitliche deutsche Reichslotterie errichtet wird.

Damit wird auch auf diesem Gebiet der dem Wesen und dem Aufbau des Dritten Reiches entsprechende Zustand geschaffen. Es gibt also in Zukunft keine Preußisch-Süddeutsche, Schlesische oder Hamburger Staatslotterie mehr, sondern nur noch eine einzige große Klassenlotterie, die deutsche Reichslotterie. Die deutsche Reichslotterie wird etwa im Mai 1939 mit ihren Auspielungen nach neuem Spiel- und Gewinnplan beginnen.

Die bereits eingesetzten Staatslotterien werden selbstverständlich planmäßig zu Ende geführt. Die Spieler werden besonders darauf hingewiesen, daß keinerlei Anlauf besteht, etwa das Spielen in den noch laufenden Staatslotterien abzubrechen. Damit würden sie nur ihre durch die Teilnahme an den Wettbewerben erworbene Anwartschaft auf Teilnahme an der Haupt- und Schlussklasse und damit die weitauß größten Gewinnausichten aufgeben.

Die Inkraftsetzung des Gesetzes für das Land Österreich ist zwar noch vorbehalten, doch soll die deutsche Reichslotterie binnen kurzer Zeit auch im Lande Österreich als alleinige Staatslotterie eingestellt werden. In den jüdisch-deutschen Gebieten tritt die deutsche Reichslotterie ohne weiteres in die Lücke ein, die nach der Beendigung der 39. tschecho-slowakischen Klassenlotterie entstanden war.

Vierteljährlich 26 Millionen Zeitverbilligungsscheine

Aus der Neuordnung der deutschen Zeitwirtschaft ist im Reichsministerium die Aufgabe der Zeitverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung erwachsen. Die Verbilligungsmöglichkeit besteht in der vierteljährlichen Ausgabe von Stammbuchseiten mit Reichsverbilligungsscheinen für Spezfette. Der Stammbuchseit enthält zur Zeit 6 Reichsverbilligungsscheine zu je 25 Pfennig. Die Zeitverbilligungsscheine werden namentlich ausgegeben an die Empfänger von Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung, an die Unterstützungsmpfänger der öffentlichen Fürsorge und sonstige Personen, deren Einkommen den doppelten Richtsatz der öffentlichen Fürsorge in der Regel nicht übersteigt. Kindererlebende werden besonders berücksichtigt. Um die Tragweite dieser Zeitverbilligungsmöglichkeiten aufzuzeigen, willt der Reichsminister in seinem großen Reichenbericht mit, daß im Jahre 1937 vierteljährlich rund 20 Millionen Zeitverbilligungsscheine ausgegeben worden sind. Neben den Zeitverbilligungsscheinen hat die Regierung besondere Stammbuchseiten mit Bezugsscheinen für Konsummargarine eingeführt, die von den Fürsorgeverbänden einem weiteren Kreis minderbemittelter Volksgenossen zur Verfügung gestellt werden. Sechs Millionen solcher Scheine, die die Erlangung dieses billigen Volksnahrungsmittels gewährleisten, werden vierteljährlich verteilt.

Kleine Chronik

Grenzen des Deutschen Roten Kreuzes verliehen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes hat dem Vertreutensrat der Deutschen Postbank in Paris, Dr. Albert Claes, der dem ermordeten Gesandtschaftsrat vom Rath die erste ärztliche Hilfe geleistet hat, das Verdienstkreuz des Ehrenzeichens des Deutschen Roten Kreuzes und dem französischen Staatsangehörigen Armand Thomas, der innerhalb anderthalb Tagen dreimal sich als Blutspende für den Gesandtschaftsrat vom Rath zur Verfügung gestellt hat, das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes 2. Klasse verliehen.

Schneefälle auch im Rheinland.

Im Rheinland haben überall bei leichtem Frost Schneefälle eingesetzt, so daß doch noch mit weißen Weihnachten zu rechnen ist. Das Treibels auf dem Rhein hat etwas nachgelassen. Auf der Mosel herrscht vielfach Eisstand.

Englands Unterhaus verlägt sich.

Das englische Unterhaus hat sich bis zum 31. Januar 1939 verlägt.

Größere Weihacht für Todadler.

Im weiteren Verlauf der Haushaltssitzung stellte die Regierung zum zweiten Male die Vertrauensfrage. Das Ergebnis der Abstimmung war 322 : 265 bei 23 Stimmenthaltungen.

USA unterstützt Spanien.

Die amerikanische Regierung geht immer offener dazu über, dem sozialistischen Spanien auch wirtschaftliche Hilfestellung zu geben. Während des nächsten Halbjahres sollen monatlich 100 000 Fässer Mehl nach dort hin entladen werden. Bis jetzt entsandte Amerika insgesamt 60 000 Fässer.

Verjährungsfristen laufen am 31. Dez. ab

Wer hat noch ausstehende Forderungen?

„Verjährung“ heißt soviel wie „Todeszeit eines Rechts, anspruch nach einer bestimmten Zeitdauer“. Der Zweck dieser gezeigten Maßnahme ist: dem Bestehen klarbarer Forderungen ein gewisses Ziel zu setzen. Die Verjährungsfristen betragen in der Regel 30 Jahre, für Forderungen aus dem täglichen Leben jedoch nur 2 oder 4 Jahre; sie beginnen zu laufen mit dem Abschluß des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Demnach verjährt am 31. Dezember 1938 alle Forderungen, die (nach den verkürzten Fristen von 2 bzw. 4 Jahren) vor dem 1. Januar 1935 entstanden sind!

Verjährungsfrist von zwei Jahren

Innerhalb von zwei Jahren verjähren die Forderungen der Kaufleute, Lieferanten, Fabrikanten, Handwerker, Landwirte und Künstler für Lieferung von Waren oder Erzeugnissen, Ausführung von Arbeiten und Beförderung fremder Geschäfte einschließlich der Auslagen zur Verwendung im Haushalt des Schuldners; ferner Fahrgeld, Fracht- und Botenlohn, Forderungen der Gastwirte für verabfolgte Speisen und Getränke, Mietzinsen für bewegliche Sachen, Gehalts- oder Lohnansprüche im Privatdienst stehender Personen sowie die Honorare der Aerzte, Rechtsanwälte und Notare.

Verjährungsfrist von vier Jahren

In vier Jahren verjähren Zins- und Amortisationsfriststände, Miet- und Pachtzinsen für nichtbewegliche Sachen, Mietzinsen, Befordern, Warterleder, Unterhalts- und ähnliche regelmäßige wiederkehrende Leistungen; ferner Ansprüche für Warenlieferungen, Ausführungen von Arbeiten und Beförderung fremder Geschäfte für den Gewerbebetrieb des Schuldners einschließlich aller Auslagen.

Die Mängelansprüche beim Kauf verjähren für bewegliche Sachen in 8 Monaten, für Grundstücke in 1 Jahr — im Falle archäologischer Verstreuung seitens des Verkäufers jedoch erst in 30 Jahren! Schadensersatzansprüche gegen die Reichspost wegen (verlorener, beschädigter) Postsendungen „verjähren“ jeweils noch sechs Monaten vom Tage der Auflösung der Sendung an!

Wesen und Bedeutung der Verjährung

Ein Mängelanspruch verzögert innerhalb drei Jahren seit Kenntnis des Erfalls.

Hemmung und Unterbrechung der Verjährung

Der Gläubiger hat, um sich gegen Überverteilungen von Seiten des Schuldners zu schützen, das Recht, die Verjährung zu „unterbrechen“ oder zu „hemmen“. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen, am besten schriftlichen (!) Erklärung zwischen Gläubiger und Schuldner, daß die Leistung gestundet ist. In diesem Falle liegt eine „Hemmung der Verjährung“ vor; die Verjährung ruht, die Verjährungsfrist wird auf die Dauer der Stundung nicht angerechnet. Bei der „Unterbrechung der Verjährung“ hingegen, die eine Einrechnung der vorher abgelaufenen Frist nicht zuläßt, kann höchstens nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes eine neue Verjährung beginnen. Unterbrochen wird eine Verjährung durch (möglichst schriftliche!) Erklärung des Schuldners dem Gläubiger gegenüber, daß er den Anspruch bzw. die Forderung anerkennt und Abzahlungs- oder Zinszahlungen, Sicherheiten u. ä. leistet!

Verhinderung der Verjährung

Sind dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderungen die eben genannten Wege („Hemmung“ oder „Unterbrechung“) nicht ausreichend, so bleibt ihm schließlich Endes nur noch das Mahn- oder Klagesverfahren; er muß dann also entweder den Erlass eines Zahlungsbefehls beantragen oder Klage erheben. Unbedingt notwendig ist natürlich, daß die Beantragung des Zahlungsbefehls oder die Aufringung der Klage wegen am 31. Dezember 1938 verjährender Forderungen (Ansprüche) spätestens an diesem Tage bei dem zuständigen Gericht eingeht — damit ist die Unterbrechung der Verjährung gewährleistet!

Verjährungsfrist von 30 Jahren

Soweit Rechtsansprüche nicht der verkürzten Verjährung unterliegen, verjähren sie in 30 Jahren. Ebenfalls für durch rechtskräftiges Urteil festgestellte Forderungen beträgt die Verjährungsfrist stets 30 Jahre. — Im Grundbuch eingetragene Rechte verjähren nicht. Ebenso unterliegen Ansprüche zwischen Ehegatten (während der Dauer der Ehe) sowie zwischen Eltern und Kindern keiner Verjährung.

7000 feierten mit dem Führer Weihnachten

Ein stimmungsvolles Fest der Kameradschaft mit den am Neubau der Reichskanzlei beschäftigten Arbeitern

Berlin, 23. Dezember. In der feierlich geschmückten Deutschnahnhalle feierte am Donnerstag abend die gesamte Belegschaft des Neubaues der Reichskanzlei gemeinsam mit dem Führer das Weihnachtsfest. Jeder Arbeiter erhielt als Weihnachtsgeschenk das Bild des Führers mit Unterschrift und ein großes Lebensmittelset.

Die große Halle bot ein farbenreudiges Bild. Von der Decke hingen zwei riesige Adventskränze. Vier große Tannenbäume gaben mit ihrem Lichterglanz der Halle ein besonders stimmungsvolles Gepräge. An langen Reihen weißgedeckter und mit Tannengrün geschmückter Tische hatten die 7000 deutschen Arbeiter Platz genommen, die unermüdlich bei Wind und Wetter, bei härtestem Frost Tag und Nacht an der Ausführung des Auftrages des Führers arbeiteten. Besonders groß war die Freude und Dankbarkeit, daß sie diese Weihnachtsfeier zusammen mit dem Führer verleben konnten.

Mit dem Führer nahmen an der Weihnachtsfeier der Schöpfer des Monumentalbauwerks, Architekt Professor Speer, mit seinen engeren Mitarbeitern, ferner der Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Lammers, Reichspräsident Dr. Dietrich, die Adjutanten des Führers, SA-Obergruppenführer Brüdner, Oberstleutnant Schmundt und NSKK-Brigadeführer Bormann, außerdem SS-Obergruppenführer Sepp Dietrich, derstellende Gauleiter von Berlin, Staatsrat Görlicher, und Gaupropagandaleiter Wächtler teil.

Romans der Belegschaft riefte Hitler aus, nachdem der Führer bei seinem Eintreffen von Seiten der Bauleitung von Architekt Piepenburg begrüßt worden war, tiefempfundene Dankesworte für die Gestaltung der Weihnachtsfeier, durch die — wie er unter jubelnder Zustimmung erklärte — der heutige Tag für den Schöpfer des Bauwerks, Professor Speer, für die gesamte Bauleitung und alle am Bau Tätigen zu einem unvergleichlichen Ehrentag geworden ist.

Außer zwei deutschen Versicherungsvereinigungen hatte er auch bei Elends in England eine Versicherung gegen den Verlust verschiedener Körperteile abgeschlossen. Auf das Zeugnis des jüdischen Kölner Arztes, der ihm das Auge entfernt hat, beharrte er als Anzahlung auf 50 000 Pfund auch bereits 30 000 Pfund ausgezahlt.

Außer zwei deutschen Versicherungsvereinigungen hatte er auch bei Elends in England eine Versicherung gegen den Verlust verschiedener Körperteile abgeschlossen. Auf das Zeugnis des jüdischen Kölner Arztes, der ihm das Auge entfernt hat, beharrte er als Anzahlung auf 50 000 Pfund auch bereits 30 000 Pfund ausgezahlt.

Zu der Verhandlung waren etwa 30 Zeugen und mehrere Sachverständige geladen. Das Gericht kam auf Grund der Zeugenaussagen und insbesondere der Erwähnung zweier Sachverständiger zu der Überzeugung, daß sich R. das Auge durch Kohlamin unempfindlich gemacht und dann selbst mit einem Schafzahn zwischen Nasenlöchern verletzt habe. Nachdem der Staatsanwalt am Mittwoch vorigen Abend den Anklagten zu einer zweiten Zuchthaus und fünf Jahren Thronverlust, 10 Monate der Untersuchungshaft werden auf die Strafe angerechnet.

Der Verteidiger führte in seiner Begründung aus, daß sich trotz der ausreichenden Antworten des Angeklagten ein klares Bild ergeben habe. Die Persönlichkeit des R. verdiene keine Milde, zumal die Schrecklichkeit der Tat in der Kriminalgeschichte einzig darstelle. Auch um vor ähnlichem Verbrechen abzuschrecken, habe das Gericht ein hartes Urteil fällen müssen.

Acht Todesopfer der Kälte in Belgien

Brüssel, 23. Dezember. In ganz Belgien sind seit Mittwoch abend starke Schneefälle zu verzeichnen. In den Ardennen und in der „Jagne“ in Ostbelgien hat die Schneedecke eine Höhe von 40 Zentimeter erreicht. In Brüssel und Mittelbelgien liegen etwa 10 Zentimeter Schnee. Die Temperaturen sind leicht gestiegen, jedoch werden immer noch 8 bis 15 Grad unter Null gemeldet. Die Kälte hat am Donnerstag wieder acht Todesopfer gefordert. — Die Schiffahrt auf der Maas ist infolge der Vereisung völlig lahmgelegt. Mehrere Dampfer in der Nähe von Lüttich und in der Vorlage mitten darüber liegend stillgelegt werden, da die Maschinen durch die Kälte zum Teil unbrauchbar geworden sind.

Zusammenstoß zwischen Autobus und Eisenbahn

Drei Tote, 19 Verletzte

Braunschweig, 23. Dezember. Wie die Reichsbahndirektion Hannover mitteilte, durchbrach am Donnerstagabend bei dem Bahnhof Thiede an der Strecke Verneburg — Braunschweig ein Autobus die für einen im gleichen Augenblick vorbeifahrenden Personenzug geschlossene Schranke. Der Kraftwagen wurde durch den Zug zur Seite geschleudert und beschädigt. Von den Insassen des Autobusses sind drei Personen getötet, vier schwer und 15 leicht verletzt worden. Die Verletzten wurden braunschweiger Krankenhäusern zugeführt.

Zur Berücksichtigung von Vermögensveränderungen bei der Judenvermögensabgabe

Der Reichsminister der Finanzen teilt mit: Nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 war jeder Jude verpflichtet, sein Vermögen nach dem Stand vom 27. April 1938 bei der höheren Verwaltungsbörde anzumelden und jede Veränderung seines Vermögens unverzüglich anzugeben. Von der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige waren lediglich die Vermögensveränderungen ausgenommen, die im Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsaufenthalts eintreten.

Beim Erlass der Befehle über die Erhebung der Judenvermögensabgabe ist davon ausgegangen worden, daß sich das Vermögen jedes einzelnen Juden nach dem Stand vom 12. November 1938 auf Grund seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Veränderungen im allgemeinen aus den Anmeldungen und Nachtragsanzeigungen an die höhere Verwaltungsbörde ergeben würde. Nur um auch die durch den laufenden Lebensunterhalt und den regelmäßigen Geschäftsaufenthalt eingetretene Veränderungen des Vermögens und einige sonstige aus einschuldbaren Gründen noch nicht angezeigte Vermögensveränderungen zu berücksichtigen, ist Anfang Dezember darauf hingewiesen worden, daß alle bis zum 12. November 1938 eingetretene Vermögensveränderungen auch nachträglich bei der höheren Verwaltungsbörde angezeigt werden können und bei der Bewertung der Judenvermögensabgabe zu berücksichtigen sind.

Die Flut von Veränderungsanzeigungen, mit denen die höheren Verwaltungsbörden und nach ihnen die Finanzämter übernommen worden sind, lädt erkennen, daß die Juden in vielen Fällen ihre Pflicht Vermögensveränderungen unverzüglich anzugeben, außer acht gelassen haben.

Die Finanzämter sind nunmehr angewiesen worden, bei der Judenvermögensabgabe nur noch solche Veränderungsanzeigungen über Vermögensveränderungen zu berücksichtigen, die bis zum 31. Dezember 1938 bei der höheren Verwaltungsbörde eingehen.